

für das Jahr 1910 läßt wissen, daß die folgenden Werke in das Register für geistiges Eigentum eingetragen worden sind: 40 literarische und wissenschaftliche Werke, davon 13 ausländischer Herkunft; 29 dramatische und musikalische Werke; 6 künstlerische Werke.

Die gesetzliche Hinterlegung erfolgte für 43 Bücher und Broschüren, 19 musikalische Kompositionen, 4 handschriftliche dramatische Werke, 3 Chromos, 2 Photographien, 1 Kupferstich und 1 Lithographie. Der Bericht sagt nicht, wieviel ausländische Werke in dieser Weise hinterlegt wurden. Die nationale Produktion ist offenbar viel beträchtlicher als die durch diese Ziffern offenbarte.

**Dänemark.**

Dank der Gefälligkeit des Herrn Ove Tryde, Verlagsbuchhändlers in Kopenhagen, empfangen wir die letzten Statistiken, die von der dänischen königlichen Bibliothek auf Grund der gesetzlichen Hinterlegung ausgearbeitet sind. Diese Statistiken umfassen je die Zeit vom 1. April bis 31. März. An die vor einem Jahre mitgeteilte Statistik (vgl. Droit d'Auteur 1910 Seite 171) können wir nun die über die Fiskaljahre 1909/10 und 1910/11 anschließen. Es sind hier ausschließlich die Bücher festgelegt; die Ziffern über die Broschüren fehlen uns.

	1908/9	1909/10	1910/11
Theologie . . . . .	341	206	304
Recht . . . . .	39	37	30
Medizin . . . . .	131	124	122
Philosophie . . . . .	55	70	71
Pädagogik . . . . .	109	134	155
Politik . . . . .	77	70	62
Schöne Künste . . . . .	80	96	96
Naturwissenschaften . . . . .	343	390	267
Technologie . . . . .	196	204	181
Architektur; Kriegsbaukunst . . . . .	29	54	47
Ausländische Geschichte u. Geographie . . . . .	100	98	87
Heimliche Geschichte u. Geographie . . . . .	868	811	769
Memoiren . . . . .	158	161	183
Linguistik . . . . .	107	90	101
Literaturgeschichte . . . . .	54	51	73
Schöne Wissenschaften . . . . .	821	736	737
Spiele . . . . .	11	28	20
Insgesamt	3519	3358	3305

Aus dieser Übersicht ergibt sich eine gewisse Abnahme der Produktion, besonders auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Schönen Wissenschaften und der nationalen Geschichte und Geographie. In diese letztere Gruppe haben wir gleichmäßig die Publikationen aufgenommen, die in der etwas schwer zu bestimmenden Gruppe »Danemarks indre Forhold« rangieren (1909: 462; 1910: 460). Die Werke der Pädagogik und die Memoiren sind im Fortschritt begriffen.

In der Gruppe »Schöne Wissenschaften«, wo die Romane und Erzählungen untergebracht sind, sind die Bücher nach der Sprache gesondert; man lernt dadurch die Zahl der dänischen Werke kennen (1909: 487; 1910: 503), auch der isländischen (1909: 17; 1910: 7) und ebenso der Übersetzungen (1908: 153; 1909: 232; 1910: 227). Die zahlreichsten Übersetzungen sind die aus dem Englischen (1908: 83; 1909: 105; 1910: 103); danach folgen die aus dem Deutschen (1908: 22; 1909: 38; 1910: 54), aus dem Französischen (1908: 15; 1909: 47; 1910: 39), aus dem Schwedischen (1908: 22; 1909: 21; 1910: 10), und die aus anderen Sprachen (1908: 11; 1909: 21; 1910: 21). Wir wagen nicht zu behaupten, daß ein gewisser Zusammenhang besteht zwischen der Vermehrung der Übersetzungen und der, übrigens wenig bemerkbaren Verminderung der nationalen Produktion.

Was die periodischen Veröffentlichungen anbetrifft, so sind wir im Besitz der Zahlen der Zeitschriften, nach Gruppen geordnet, für die Fiskaljahre 1909/10 (1187) und 1910/11

(1413); aber es ist uns nicht möglich, die vor einem Jahre gegebene Übersicht über die Zeitungen und Zeitschriften zu vervollständigen. Jedenfalls hat sich die Zahl der Zeitschriften im Verhältnis so beträchtlich vermehrt, wie die Produktion von Büchern zurückgegangen ist. (Fortsetzung folgt.)

**Kleine Mitteilungen.**

**Das neue Urheberrechtsgesetz in Großbritannien.** — Unterm 16. Dezember 1911 ist für Großbritannien nebst seinen Kolonien und Besitzungen zur Zusammenfassung und Ergänzung der Bestimmungen über das Urheberrecht ein Gesetz, Copyright Act 1911 (1 u. 2. Geo 5c 46), erlassen worden, das im Vereinigten Königreich am 1. Juli 1912 oder an einem früheren im Verordnungswege zu bestimmenden Tage und in den britischen Kolonien und Besitzungen an einem noch besonders festzusetzenden Tage in Kraft treten soll. Wir hoffen, die Übersetzung des Gesetzes noch im Laufe dieses Monats unseren Lesern bekanntgeben zu können.

**Bücherswindeleien.** — Vor kurzem hat sich ein angeblicher Provisionsreisender von der Verlagsanstalt Alexander Koch in Darmstadt, der auf deren Namen lautende Bestellscheine bei sich führte, durch Abgabe von zwei gefälschten, auf die Namen von Rastatter Architekten lautenden Bestellzetteln (auf Fachzeit-schriften von einem Buchhändler in Rastatt 4 % Provision erschwindelt und sich außerdem ein mit blauem Einband versehenes Muster-Exemplar: »Die Frau als Hausärztin«, worauf er nebenbei Bestellungen aussuchen wollte, zu verschaffen gewußt. Der Schwindler, etwa 30 Jahre alt, mittelgroß, schlank, dunkle Haare, kleines Schnurrbartchen, schmales, gesundfarbiges Gesicht, trug dunklen Überzieher und Sportmütze.

In Leipziger Tageszeitungen wird vor einem Knaben im Alter von etwa 14 Jahren gewarnt, der bei Familien angeblich bestellte Bücher abliefern und sich diese bezahlen läßt. Der Knabe scheint von einer erwachsenen Person dazu benutzt zu werden, die wertlosen Bücher an den Mann zu bringen.

**Vortragsabende.** — Aus Kairo wird uns geschrieben: Die Firma F. Diemer, Fink & Baylaender Succ., königlicher und vizeköniglicher Hofbuchhändler in Kairo, hat es unternommen, in den nächsten Monaten Vortragsabende zu arrangieren. Namen bedeutender Männer von Weltruf stehen auf dem Programm. Maximilian Harden, Rudolf Herzog und Ernst Jahn haben ihr Erscheinen in Aussicht gestellt. Dr. Carl Peters-London ist als Erster gewonnen und wird moderne Fragen der Welt- und Wirtschafts-Politik behandeln.

**Kolonialzeitungen.** — Das amtliche »Kolonialblatt« veröffentlicht eine vom 15. Januar 1912 datierte »Verordnung des Reichskanzlers über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee«. Die in den deutschen Schutzgebieten erscheinenden Zeitungen haben sich im letzten Jahrzehnt erheblich vermehrt; in Deutsch-Südwestafrika werden fünf, in Deutsch-Ostafrika drei Zeitungen ausgegeben. Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 hat mit seinen dem öffentlichen Gewerbe angehörenden Vorschriften keine Gültigkeit in den Kolonien. Die neue Verordnung führt die hauptsächlichsten gewerblichen Rechtsnormen des Pressegesetzes in den Kolonien ein, übernimmt seine Strafvorschriften gegen Preßvergehen und Übertretungen unter Berücksichtigung der im Schutzgebietgesetz beschränkten Strafandrohungsbefugnis des Reichskanzlers und weist auf die Geltung der Gesetzesbestimmungen über einschlägiges Strafrecht und Strafverfahren hin. Neu sind einige Rechtsnormen, die sich auf Eingeborene beziehen. Zunächst ist die öffentliche Verbreitung von Druckschriften, die geeignet sind, Eingeborene zur Gewalttätigkeit gegen Weiße anzureizen, zum erhöhten Schutz der weißen Bevölkerung, insbesondere der weißen Frau, verboten und unter Strafe gestellt. Zur Vorbeugung ist dem Gouverneur die Befugnis zum Verbot der Verbreitung solcher Druckschriften unter gewissen Einschränkungen erteilt. Sodann ist die Regelung des Preßgewerbes, soweit es selbständig von Eingeborenen oder zwar von Weißen, aber hauptsächlich nur für Eingeborene in ihrer Sprache, betrieben wird, dem mit den besonderen Eingeborenen-

